



Fachschaft Jura

der Georg-August-Universität Göttingen

Zwischenprüfung

Voraussetzungen, Hinweise und Tipps inklusive

Impressum

Herausgeber (ViSdP):

Fachschaft Jura

Goßlerstraße 16a

37073 Göttingen

fon/fax (0551) 39 74 21

info@fachschaft-jura.eu

www.fachchaft-jura.eu

Redaktion und Layout:

Fachschaftsrat Jura

Druck:

5. überarbeitete Auflage, Göttingen 2010

500 Exemplare

Der Inhalt wurde sorgfältig erstellt, bleibt aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Dieses Skript ist urheberrechtlich geschützt, alle dadurch begründeten Rechte bleiben vorbehalten. Vervielfältigung nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Fachschaftsrates Jura der Georg-August-Universität Göttingen.

Vorwort

Liebe Kommilitonen,

zum Wintersemester 2001/02 wurde für alle Studienanfänger an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität die Zwischenprüfungsordnung eingeführt und mit ihr das bisherige System der "kleinen Scheine" abgelöst. Mit diesem Skript wollen wir euch helfen, einen Durchblick über Ablauf und die Anforderungen der ersten Semester zu bekommen.

Es enthält eine kleine Einführung und gibt euch sodann eine Übersicht über die von euch innerhalb der ersten vier Semester zu erbringenden Leistungen und wichtige dabei zu beachtende Hinweise. Weiterhin geben wir euch einige sehr hilfreiche Tipps für 's Studium, insbesondere für Klausuren und Hausarbeiten, sowie einen Ausblick auf das, was euch nach der Zwischenprüfung erwartet.

Im letzten Teil könnt ihr den Gesetzestext der aktuellen Zwischenprüfungsordnung einsehen; denn der Blick ins Gesetz erleichtert ja die Rechtsfindung. ;-) Die ZwPrO zumindest einmal durchgelesen zu haben, ist auf jeden Fall nur von Vorteil.

Bei Fragen, Anregungen oder Schwierigkeiten haben wir, der Fachschaftsrat Jura, immer ein offenes Ohr und häufig einen guten Rat für euch und hoffen so, euch eine gute Begleitung durch 's Jurastudium zu sein.

Wir wünschen euch viel Spaß und Erfolg beim Studieren!

Eure Fachschaft Jura

Inhalt

| | |
|--|----|
| Vorwort | 1 |
| Inhalt | 2 |
| I. Allgemeines | 3 |
| II. Voraussetzungen zum Bestehen | 4 |
| III. Hinweise | 5 |
| IV. Tipps für die Gestaltung des Studiums | 6 |
| V. Tipps für die Teilnahme an den Leistungskontrollen | 7 |
| 1. Klausuren..... | 7 |
| 2. Hausarbeiten..... | 7 |
| VI. Tipps für die Fallbearbeitung | 8 |
| 1. Klausuren..... | 9 |
| 2. Hausarbeiten..... | 10 |
| VII. Zwischenprüfung bestanden | 13 |
| 1. Zeugniswahl..... | 13 |
| 2. Relevanz für das weitere Studium..... | 14 |
| VIII. Weitere zu erbringende Leistungen | 15 |
| 1. Grundlagenschein..... | 15 |
| 2. Wirtschafts- oder sozialwissenschaftlicher Schein..... | 15 |
| 3. Fremdsprachenschein..... | 16 |
| 4. Schlüsselqualifikationsnachweis | 16 |
| 5. drei große Scheine..... | 16 |
| 6. Schwerpunktbereich..... | 17 |
| 7. drei Pflichtpraktika..... | 18 |
| IX. Leistungsnachweise für BAföG | 19 |
| X. Zwischenprüfungsordnung | 20 |
| X. Ansprechpartner | 29 |

I. Allgemeines

Entsprechend der Bundesgesetzgebung (siehe Hochschulrahmengesetz § 15 Abs. 1 S. 2) mussten alle Bundesländer ein universitäres Zwischenprüfungssystem für die Juristenausbildung einführen. Daher gilt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses vom 4. Juli 2001 seit dem Wintersemester 2001/02 für alle Studierenden, die seitdem ihr Studium in Göttingen begonnen haben, die Zwischenprüfungsordnung.

Bei der Zwischenprüfung handelt es sich nicht, wie es der Name vermuten lässt, um eine Art kleines Examen; es werden also nicht nach einem Grundstudium eine bestimmte Anzahl von Abschlussklausuren geschrieben. Vielmehr muss man über den Zeitraum der ersten vier Semester verteilt mindestens 36 Leistungspunkte gesammelt haben. Diese erhält man für bestandene Klausuren und Hausarbeiten; je nach Umfang der Leistung sind das jeweils zwei oder vier, bei Hausarbeiten sogar acht Leistungspunkte.

Das System wurde eingeführt, um den Leistungsdruck auf die Studierenden zu erhöhen und diese bereits vom ersten Semester an zum regelmäßigen Besuch der Vorlesungen und zu kontinuierlichem Lernen zu bewegen. Natürlich dient es auch dem Zweck frühzeitig festzustellen, ob jemand überhaupt für das Jurastudium geeignet ist. Im Zusammenspiel mit der Zeitbeschränkung von vier Semestern sowie der höheren Anzahl von Klausuren soll der Wissensstand der Studierenden nach vier Semestern höher sein als nach dem alten System mit den kleinen Scheinen. Dadurch sollen auch die großen Scheine besser bewältigt werden können, was wiederum bei der schwierigen Vorbereitung auf das erste Staatsexamen helfen wird.

Der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Prüfung, aber nicht für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene. Auch wenn sie noch nicht bestanden sein sollte, könnt ihr also im vierten Semester bereits die Übung der Fortgeschrittene im Strafrecht besuchen.

Wenn man jedoch am Ende des vierten Semesters nicht alle erforderlichen Leistungspunkte erreicht hat, erlischt die Zulassung für das rechtswissenschaftliche Studium. Diese traurige Gewissheit hat dann aber wenigstens den "Vorteil", dass man im Gegensatz zum alten System viel früher feststellen kann, ob einem das Jurastudium liegt oder nicht, und man so die Chance hat, ohne größeren Zeitverlust eine andere, für einen persönlich bessere Wahl zu treffen.

II. Voraussetzungen zum Bestehen

Um die Zwischenprüfung zu bestehen, müsst ihr bis zum Ablauf des vierten Semesters insgesamt 36 Leistungspunkte (LPs) erwerben. Diese müssen sich wie folgt zusammensetzen:

1. mindestens 8 LPs durch Klausuren im Bürgerlichen Recht

| | |
|--|-------|
| im Grundkurs I a | 2 LPs |
| im Grundkurs I b | 2 LPs |
| im Grundkurs II | 4 LPs |
| im Sachenrecht..... | 4 LPs |
| im Grundkurs III | 2 LPs |
| in Römischer Rechtsgeschichte | 2 LPs |
| oder in Deutscher Rechtsgeschichte | 2 LPs |

2. mindestens 6 LPs durch Klausuren im Öffentlichen Recht

| | |
|---|-------|
| im Staatsrecht I | 2 LPs |
| im Staatsrecht II | 2 LPs |
| im Staatsrecht III | 2 LPs |
| im Verwaltungsrecht I | 4 LPs |
| in Allgemeiner Staatslehre..... | 2 LPs |
| oder in Verfassungsgeschichte der Neuzeit | 2 LPs |

3. mindestens 6 LPs durch Klausuren im Strafrecht

| | |
|---|-------|
| im Strafrecht I a..... | 2 LPs |
| im Strafrecht I b | 2 LPs |
| in Rechtsphilosophie (statt Strafrecht I a oder I b)..... | 2 LPs |
| im Strafrecht II | 4 LPs |
| im Strafprozessrecht | 4 LPs |

4. mindestens 16 LPs durch Hausarbeiten

| | |
|---|-------|
| im Strafrecht (nach Grundkurs I)..... | 8 LPs |
| oder in einem Grundlagenfach ¹ | 8 LPs |
| im Bürgerlichen Recht (nach Grundkurs II)..... | 8 LPs |
| oder im Öffentlichen Recht (nach Staatsrecht II)..... | 8 LPs |

¹ Römische Rechtsgeschichte, Deutsche Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Allgemeine Staatslehre oder Rechtstheorie

III. Hinweise

Der Erwerb von Leistungspunkten durch Klausuren und Hausarbeiten setzt deren Bestehen voraus! Hierfür ist im Fach Jura immer eine Bewertung der Leistung mit mindestens 4 Notenpunkten („ausreichend“) erforderlich. Vier gewinnt! ;-). Bei Nichtbestehen einer Klausur, solltet ihr zunächst versuchen, die benötigten Leistungspunkte durch andere Klausuren des jeweiligen Blocks zu erreichen. Ansonsten kann man die nichtbestandene Klausur in einem späteren (der vier) Semester wiederholen; dies geht *pro* Klausur aber höchstens einmal und jeder Studierende hat *insgesamt* drei Wiederholungsversuche („Joker“). Diese solltet ihr also besser erst im dritten und vierten Semester einsetzen, wenn es mit dem Ausgleichen tatsächlich knapp wird. Hausarbeiten könnt ihr in späteren Semestern theoretisch beliebig oft wiederholen, jedoch schafft man *pro* vorlesungsfreier Zeit regelmäßig nur eine bis maximal zwei, sodass bei vier Semestern die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten praktisch auch begrenzt bleibt.

Für Klausuren und Hausarbeiten besteht immer eine Anmeldepflicht! Hierfür benutzt ihr das Online-Anmeldesystem der Juristischen Fakultät namens GAIUS (Göttinger Administration für das Juristische Studium). Unbedingt zu beachten sind die Fristen – 3. Tag vor der Klausur bis 10.00 Uhr (diese Frist unbedingt einhalten), bei Hausarbeiten eigentlich spätestens am Abgabetag, jedoch gemäß neuer Regelung kann bei fristgerecht abgegebenen Zwischenprüfungshausarbeiten auch noch nachgemeldet werden.

Ihr solltet euch also schon frühzeitig über die jeweiligen Anmeldefristen informieren und eventuell gleich anmelden; bis zum Fristende kann man sich auch immer noch wieder abmelden. Dies alles unter www.gaius.uni-goettingen.de

Zu Klausuren müsst ihr einen amtlichen Ausweis und den Studentenausweis mitbringen und diese während der Bearbeitungszeit neben euch auslegen. Dies dient der Kontrolle eurer ordnungsgemäßen Anmeldung und soll verhindern, dass jemand einen Anderen die Klausur für sich schreiben lässt.

Klausuren sind auf der letzten Seite durch die eigene Matrikelnummer zu unterschreiben. Und zwar nur durch diese, *kein* Name! Bei Hausarbeiten erfolgt ebenfalls die Matrikelnummernunterschrift, allerdings erst nach der außerdem abgegebenen Versicherung, die Arbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel angefertigt zu haben. Ihr solltet auch alle anderen Seiten mit eurer Matrikelnummer versehen (und nummerieren), damit der Korrektor diese ggf. zuordnen kann, sollte mal etwas im Blätterstapel durcheinander geraten.

IV. Tipps für die Gestaltung des Studiums

Besucht die Vorlesungen, auch wenn sie einem anfangs sehr abstrakt erscheinen oder man mit dem Stil der Dozenten nicht gleich zurechtkommt. Häufig finden sich nämlich die hier behandelten Probleme in den Klausuren in ähnlicher Weise wieder und die Dozenten geben vor allem oft Hinweise, auf welche Art der Aufgabenstellung und welches Themengebiet man sich vorbereiten sollte.

Unverzichtbar für das Erlernen und die Übung praktischer Fallbearbeitung sind zudem die Begleitkollegs, in denen man lernt, wie das theoretische Wissen aus den Vorlesungen in einer Klausur anzuwenden ist.

Man sollte sich gleich angewöhnen, Vorlesungen und Begleitkollegs auch zu Hause vor- und nachzubereiten, wobei Kurzlehrbücher und Fallsammlungen nützlich sind. Zusätzlich kann man – insbesondere Prüfungsschemata – mit den sehr kostengünstigen, im Fachschaftsbüro erhältlichen Skripten der hochschulpolitischen Gruppen AsJ, DAF und RCDS sowie mit Repetitorien (z.B. Hemmer, Alpmann-Schmidt) lernen. Bei "größeren" Werken (Lehrbüchern) empfehlen wir, sie nicht wie einen Roman zu "verschlingen", sondern begleitend zu in der Uni Behandeltem oder bei spezifisch auftauchenden Fragen gezielt nachzulesen. Der Lerneffekt ist dabei meist um ein Vielfaches höher, als wenn man liest und liest – ohne zu wissen, was man eigentlich wissen will. Zur Einordnung in das größere Ganze kann man dann "für den Moment" auch einfach einen Blick in das Inhaltsverzeichnis oder in die vorherigen und folgenden Seiten werfen oder man verschafft sich den Gesamtüberblick durch die kürzeren Skripten.

Fangt schon früh an, Lerngruppen mit Kommilitonen zu bilden, in denen ihr regelmäßig und verstärkt vor Klausuren gemeinsam Fälle löst. Auch durch das Erklären gegenüber Anderen lernt und wiederholt man und häufig erst durch die Unterhaltung wird einem bewusst, was man selbst noch nicht verstanden hat! Auch für Hausarbeiten solltet ihr euch in einer Arbeitsgruppe zusammenfinden. Die besten Ideen entstehen aus der Kommunikation! Dies ändert natürlich nichts daran, dass jeder von euch eine *eigene* und eigenständig formulierte Arbeit abgeben muss. Besonders bei der Zitierweise entstehen häufig Fehler, die es zu vermeiden gilt.

Arbeitet von Anfang an mit dem Gesetzestext und verschafft euch einen Überblick über die jeweilige Systematik! Das allermeiste, was ihr für die Klausuren wissen müsst, ist nicht auswendig zu lernen, sondern findet sich hier! Je vertrauter ihr mit dem Gesetz seid, desto leichter wird es euch fallen, es entsprechend den jeweils neuen Anforderungen anzuwenden.

V. Tipps für die Teilnahme an den Leistungskontrollen

1. Klausuren

Theoretisch wie praktisch ist es möglich, schon innerhalb von zwei Semestern die Anforderungen der Zwischenprüfungsordnung erfüllt zu haben. Ihr solltet dennoch, – bis auf die der Grundlagenfächer– weiterhin *alle* für die Zwischenprüfung angebotenen Vorlesungen besuchen und auch möglichst alle dazugehörigen Klausuren ernsthaft mitschreiben. Dies gilt auch für die Grundlagenfächer (hierzu mehr siehe Punkt VIII. 1.), da nicht selten die Grundlagen des Rechts in der mündlichen Prüfung mit abgefragt werden.

Diese Vorlesungen vermitteln euch das absolut notwendige Grundwissen, ohne das ihr im Jurastudium nicht auskommt. Ihr solltet also schon deshalb mitschreiben, um euren Leistungsstand in diesen Fächern kritisch überprüfen zu können.

Außerdem ist das Beherrschen der juristischen Fallbearbeitungstechnik das A und O. Wenn keine Klausuren anstehen, rafft man sich erfahrungsgemäß schwer auf, gutachterliche Falllösung zu üben. Wenn man aber seine Leistungspunkte nur durch die leichteren und anfangs noch eher von Sachfragen bestimmten Klausuren der ersten Semester sammelt, bleibt das notwendige Training möglicherweise auf der Strecke; und die großen Scheine und das Examen bestehen *ausschließlich* aus – zudem nun komplexeren – Fällen. Es wird sich auch kein Fall nur durch später angehäuften Wissen mit befriedigendem Ergebnis lösen lassen.

2. Hausarbeiten

Bei den zwei zu erbringenden Hausarbeiten könnt ihr euch im Prinzip jeweils frei entscheiden. Dennoch solltet ihr die erste im Strafrecht schreiben, nämlich im Hinblick darauf, dass hier weitere wichtige Prüfungen (wie der große Schein) folgen und es auch im Examen viel relevanter als die Grundlagenfächer ist.

Bei der zweiten Arbeit sollte man möglichst die Zeit und Mühe sowohl für Bürgerliches als auch für Öffentliches Recht aufbringen, da *beide* Rechtsgebiete im weiteren Studium eine sehr entscheidende Rolle spielen. Gerade Hausarbeiten enthalten knifflige Problemstellungen. – Darin liegt aber auch der Nutzen. Denn für keine Vorlesung oder Klausur der Welt muss man sich so intensiv mit Fachliteratur, Zeitschriften, Lehrbüchern, Kommentaren und Gesetzestexten auseinandersetzen. Der Lerneffekt ist in dem betreffenden Gebiet also sehr groß. Falls ihr trotzdem nur eine Arbeit schreiben wollt, müsst ihr euch in dem anderen Fach anderweitig auf dem Laufenden halten, um große Defizite zu vermeiden!

VI. Tipps für die Fallbearbeitung

Im Fachschaftsbüro erhaltet ihr die Skripten von AsJ, DAF, RCDS und elsa, in denen unter anderem häufig Musterklausuren und -hausarbeiten enthalten sind. Sich hierdurch zu informieren ist sehr von Vorteil!

Bei Klausuren wie Hausarbeiten bietet es sich häufig an, analog zum Sachverhalt in chronologischer Reihenfolge der Ereignisse vorzugehen und ihn gegebenenfalls in abgeschlossene Ereigniskomplexe und diese wiederum nach einzelnen Personen und deren Ansprüche bzw. Strafbarkeiten aufzugliedern. Es kann im Einzelfall aber auch ratsam sein, Wichtigeres oder Allgemeineres voranzustellen.

- ✓ Eine Gliederung in mehrere Prüfungsebenen, die ihr auch in der Reinschrift übernehmen könnt, ist dabei sehr sinnvoll. Ihr solltet die in der Rechtswissenschaft übliche Gliederungsweise wählen: A., I., 1., a), aa), (1), (a), (aa) usw. Übertreibt es aber nicht! Mehr als fünf Ebenen sollten es nicht besser nicht werden. Im Übrigen: Wer A sagt muss auch B sagen. Falls die Prüfung nach der Voraussetzung A schon endet, fasst unter B ein kurzes (Zwischen-)Ergebnis!

Bleibt bei der Formulierung immer am Sachverhalt! Es geht nicht darum, Wissen abzuladen – das ist vielmehr falsch und gibt Punktabzug, wenn es für den konkreten Fall irrelevant ist. Insbesondere müssen Streits nicht übermäßig dargestellt werden, wenn es im konkreten Fall auf deren Entscheid ohnehin nicht ankommt.

- ✓ Aber: Immer *wenn* es einen Streit zu entscheiden gibt, müsst ihr argumentieren! Hier können Punkte gesammelt werden! Kommt erstrecht nicht auf die Idee, etwa Ansprüche für Personen, nach denen überhaupt nicht gefragt ist, oder z.B. Straftatbestände zu prüfen, die ausdrücklich ausgeschlossen wurden. Das gibt keine Zusatzpunkte, sondern wirkt sich im Zweifel negativ aus!

Problematisches müsst ihr im Gutachtenstil, Unproblematisches könnt ihr dagegen – zumindest ab der zweiten/dritten Klausur sowie in der Hausarbeit – im Urteilsstil abfassen. Ihr müsst euch aber entscheiden: Fangt nicht an, einen schönen Obersatz zu formulieren und darunter zu schreiben: „Dies ist hier der Fall.“

- ✓ Wenn sich Prüfungspunkte oder Ausführungen wiederholen würden, könnt ihr nach oben verweisen. Nach unten verweisen ist tabu! Wichtig ist auch, dass ihr besonders nach mehreren Untergliederungspunkten immer Zwischenergebnisse und natürlich ganz am Ende ein Gesamtergebnis nennt. Und dieses muss dann konkret und vollständig

die Fallfrage beantworten!

Bei der Fallbearbeitung ist aber grundsätzlich der Weg das Ziel. Der Korrektor gibt die Punkte nicht für die richtige Lösung, sondern vor allem für die gute Argumentation und juristische Subsumtion!

- ✓ Dabei kommt es auch auf sprachliche Genauigkeit an! Es ist etwa unpassend, festzustellen, der A habe den B an der Gesundheit geschädigt, wenn die Gesundheitsschädigung gerade eben erst noch definiert werden muss! Ihr müsst hierfür immer eine Umschreibung finden, die sich unter die Definition subsumieren lässt. Darüber hinaus solltet ihr euch mit dem Konjunktiv und spezifischen juristischen Ausdrucksweisen vertraut machen.

1. Klausuren

Bekommt beim ersten Lesen des Sachverhaltes in der Klausur keine Panik! Es sieht am Anfang immer schlimmer aus, als es ist.

- ✓ Lest euch den Sachverhalt mindestens zweimal durch! In der Regel hat alles irgendeine Relevanz und beim ersten Mal entgeht einem Einiges.

Schreibt spontane Einfälle, insbesondere Paragraphen, an den Rand des Aufgabenzettels, um sie später nicht wieder zu vergessen!

- ✓ Wenn ihr einmal – was wir ja nicht hoffen wollen ;-) – nicht wisst, wo eine bestimmte, hier nun wichtige Norm zu finden ist, hilft manchmal der Blick in das Sachverzeichnis (in der Regel am Ende eures Gesetzesbüchleins). Auch findet man so schon mal die ein oder andere Legaldefinition oder andere einschlägige Vorschriften.

Macht euch sodann eine Lösungsskizze, die ihr später nur noch juristisch formulieren müsst!

- ✓ Ihr könnt zur (wichtigen!) Kontrolle, im Eifer des Gefechts nichts Prüfungsrelevantes zu vergessen, jeden Teil des Sachverhalts wegstreichen, den ihr in eurer Skizze wieder finden könnt. So habt ihr – hoffentlich bewusst – Unberücksichtigtes in einem besseren Überblick.

Wenn ihr ein Gesamtergebnis im Kopf habt, überprüft es ruhig noch einmal anhand eures "Bauchgefühls"; es kann euch darauf führen, eine Norm falsch subsummiert oder einen wichtigen Analogieschluss oder Ähnliches unberücksichtigt gelassen zu haben!

- ✓ Lasst beim Abfassen ein Drittel Korrekturrand und schreibt einseitig! Bei Rechenpapier immer eine Kästchen-Zeile frei lassen. (Klingt banal,

aber soll es alles schon gegeben haben.)

Am Schluss lest das Geschriebene noch einmal durch und korrigiert gegebenenfalls Kleinigkeiten. Nun das ganze Konzept noch einmal umzuwerfen, ist dagegen angesichts des Zeitmangels nicht sehr ratsam. Überprüft, dass die Seitennummierungen und eure Matrikelnummer nicht fehlen. Um euren Kommilitonen die Chance zu geben, ihre Arbeit ebenso zu Ende zu bringen, seid so fair und wartet bis zum Ende der Bearbeitungszeit. Das ständige Aufstehen Einzelner stört die Konzentration, wenn man ohnehin unter Zeitdruck steht, ungemein.

- ✓ Nach der Abgabe wird unter euch die große Diskussion losgehen und jeder wird meinen, etwas gaaanz anderes als *alle* Anderen zu haben. Verunsichert euch nicht! Die erste Hürde ist genommen! ;-)

2. Hausarbeiten

Die Hausarbeit setzt sich zusammen aus: Deckblatt mit Matrikelnummer, Art und Dozent der Veranstaltung, Datum; Sachverhalt; Literaturverzeichnis; eventuell Abkürzungsverzeichnis; Gliederung; sowie Gutachten und Schlussversicherung

- ✓ Die Arbeit ist mit dem Computer unter Berücksichtigung der Formalvorgaben des Hausarbeitenstellers abzufassen. Diese müsst ihr unbedingt einhalten! Vergesst nicht, dass dieser auch einmal studiert hat und die Tricks kennt! :-/

Bei Hausarbeiten geht es regelmäßig um komplexere Probleme, die ihr dementsprechend argumentativ zu lösen habt. Lest euch zu Anfang in die Materie ein, zunächst durch Lehrbücher, sodann auch schon durch Kommentare, in denen ihr häufig schon Passenderes für euren konkreten Sachverhalt findet (sämtliche in Göttingen vorhandene Werke könnt ihr durch den OPAC-Katalog an den Rechnern in den Uni oder im Internet, www.sub.uni-goettingen.de, ausfindig machen). In den Fußnoten oder im Literaturverzeichnis eines Buches stoßt ihr dann auf weitere Autoren, die sich zum Arbeitsthema geäußert haben.

- ✓ Nützlich sind vielfach auch Aufsätze und oft ähnlich gelagerte Musterfalllösungen in juristischen Zeitschriften. In diesen Periodika werden oft die neusten Ansätze aufgezeigt und wissenschaftliche Diskussionen publiziert. An den PCs im Juridicum (!) habt ihr Zugriff auf das Online-Angebot von Beck und Juris. Geht dazu auf www.jura.uni-goettingen.de, „Organisation & Verwaltung“ > „EDVZentrum“ > „Informationen zur Juristischen Online-Recherche“.

Wenn ihr Kopien macht – und das kann unter Umständen ein richtiger Stapel werden – heftet zusammengehörige direkt zusammen und beschriftet sie vollständig mit ihrer Fundstelle. Ihr blickt sonst schon bald nicht mehr durch und macht am Ende falsche Angaben oder – wenn ihr das Risiko nicht eingehen wollt – "verliert" gutes Material.

- ✓ So, nun sitzt man also vor einem riesigen Berg Büchern und Kopien und denkt sich, „das werde ich niemals alles lesen können“. Fangt an mit dem cursorischen Lesen (überfliegen) und versucht, die wichtigsten Aussagen eines Textes herauszufiltern. Ihr gelangt so schnell zu für eure Arbeit relevanten Schlüsselbegriffen und Grundgedanken. So findet ihr in den folgenden Werken schneller, wonach ihr sucht, solltet aber auch in diesen immer noch einmal davor und danach querlesen, um nicht neue Gedanken zu übersehen! Nun geht es an 's studierende Lesen der entscheidenden Stellen in den Texten.

Es empfiehlt sich, die Arbeit, welche einige Wochen in Anspruch nehmen wird, in einem Zug zu erstellen, um sich nicht immer wieder neu einarbeiten zu müssen. Außerdem läuft man im Jurastudium Gefahr, sich niemals ernsthaft zu erholen, wenn man die Hausarbeiten über die komplette vorlesungsfreie Zeit hinzieht. Da man aber im Prinzip nie wirklich sagen kann „Ich bin fertig.“, sondern immer wieder Neues findet (die unendlichen Weiten der Sekundärliteratur..), mag es manch einem ein guter Rat sein, die *ersten* z.B. zwei Wochen Urlaub zu machen und dann erst zu beginnen. Ungefähr vier Wochen solltet ihr aber für intensive Arbeit einplanen!

- ✓ *Alles*, was ihr nicht dem Sachverhalt entnehmt oder Subsumtion ist, müsst ihr durch Literatur in Fußnoten belegen! Fangt aber nicht an, euren Prüfungsaufbau zu kommentieren oder durch namhafte Professoren zu stützen, die das genauso machen. Der Aufbau muss sich von alleine erklären!

Gerade im geltenden Recht (bei den rechtsgeschichtlichen Fächern ist es unter Umständen verzeihlich) solltet ihr *immer* die aktuellste Auflage verwenden. Die Gesetze und mit ihnen die Kommentare und Theorien, sowie auch die Rechtsprechung ändern sich ständig! Ihr werdet also nicht drum herum kommen, die Bibliothek ab und an auch einmal gleich morgens aufzusuchen, denn ihr seid nicht die Einzigen, die Auflage 35 Wessels/Beulke AT wollen! – Und wer zuerst kommt.. Übrigens: Stellt die Bücher unbedingt immer wieder dahin, wo ihr sie hergenommen habt! Nichts ist peinlicher, als vom Kommilitonen dabei erwischt zu werden, wie ihr gerade versucht, – vom Egoismus gezeichnet – "das" Werk zwischen den Regalen verschwinden zu lassen. Es wird ohnehin nicht lange dauern, bis der Nächste es wiedergefunden hat.

Sobald ihr die erste Fußnote mit einem Literaturverweis anlegt, erstellt euch parallel ein Literaturverzeichnis. Wenn ihr dann in für euch relevanter Sekundärliteratur einen Verweis auf dieses Werk nachvollziehen müsst, notiert euch sofort, auf welche Auflage sich dabei bezogen wurde und gleicht die Fundstelle gegebenenfalls mit der von euch verwendeten aktuelleren Auflage ab; sonst geratet ihr in ein heilloses Durcheinander!

- ✓ Nicht zitierfähig sind in der Regel Skripten und allgemeine Lexika. Im Verzeichnis ist die tatsächlich zitierte Literatur nach den Nachnamen der Verfasser zu ordnen; weiterhin angeben müsst ihr dann den Vornamen, Titel, Band, Auflage, Erscheinungsort und -jahr. Der Verlag hat in einer wissenschaftlichen Arbeit nichts zu suchen. In den Fußnoten gebt ihr immer den Nachnamen, möglichst einen Kurztitel, den Band und die Seite bzw. die Randnummer der Fundstelle an.

Wenn ihr eure Gliederungsüberschriften in der „Format“-Leiste statt durch „Standard“ (bei Word links neben dem Feld, in dem man die Schriftart ändern kann) als „Überschrift 1“ (für Gliederungspunkt A.), „Überschrift 2“ (für I.) usw. formatiert, könnt ihr durch „Einfügen“ > „Index und Verzeichnisse“ > „Inhaltsverzeichnis“ eine automatische Gliederung erstellen, die sich immer wieder aktualisieren lässt. Dies spart euch viel Mühe und Zeit!

- ✓ Macht Sicherungskopien! Nichts ist ärgerlicher als der Verlust einer wochenlangen Arbeit. Auch das haben wir schon mehrfach (!) erlebt.

Dies war jetzt lediglich ein kleiner Einblick hinsichtlich der Erstellung einer Hausarbeit. Im FSR-Büro liegt noch kostenlos ein weiteres Skript mit dem Titel „Wie erstelle ich eine Hausarbeit“ aus, welches ihr euch auch gerne zu unseren Bürozeiten abholen könnt.

VII. Zwischenprüfung bestanden

1. Zeugniswahl

Bei den Zwischenprüfungszeugnissen werden zwei Formen unterschieden:

Bei der **einfachen Form** wird nur bescheinigt, dass man die Zwischenprüfung erfolgreich absolviert hat, ohne dass dabei auf einzelne Ergebnisse eingegangen wird.

Bei der **detaillierten Form** stehen auf dem Zeugnis hingegen die zum Bestehen erforderlichen besten Noten. Wie der Name schon sagt werden hier viel mehr Informationen wie Art des Leistungsnachweises, Nennung des Prüfers sowie Zeitpunkt der Erbringung der Leistung.

Dazu enthält das Zeugnis auch eine Gesamtbewertung, in der die Notenpunkte mit den für die Leistungskontrolle vorgesehenen Leistungspunkten multipliziert werden und deren Summe durch die Zahl der erworbenen Leistungspunkte geteilt wird.

Welche dieser beiden Zeugnisformen zu empfehlen ist, kann generell nicht beantwortet werden; vielmehr muss diese Fragestellung immer nach individuellen Gesichtspunkten entschieden werden. Insbesondere sollte man die Höhe der erreichten Punktzahlen und die Zwecke für die man dieses Zeugnis benötigt, in der Entscheidungsfindung berücksichtigen.

Die einfache Zeugnisform wäre etwa eher dann empfehlenswert wenn die erbrachten Leistungen deutlich unterdurchschnittlich sind und man die Zwischenprüfung nur noch so "gerade eben" bestanden hat. Bewirbt man sich hingegen z.B. um ein Stipendium, ist die detaillierte Form sicherlich am aussagekräftigsten.

Die Bedeutung der Zeugnisform sollte aber nicht überwertet werden und zumindest bei einigermaßen ordentlichen Leistungen kann es nicht schaden, sich ein detailliertes Zeugnis ausstellen zu lassen.

2. Relevanz für das weitere Studium

Die Zwischenprüfungsergebnisse sind bei der Bewertung der großen Scheine und im Staatsexamen von keiner Bedeutung. Dennoch sollte man aus Gründen der persönlichen Motivation und des Selbstvertrauens versuchen, im Rahmen der eigenen Fähigkeiten möglichst gute Leistungen zu erzielen. Zudem bieten Professoren besonders den Studenten eine bezahlte Stelle als studentische Hilfskraft an ihrem Lehrstuhl an, die in ihren Vorlesungen die besten Scheine erreicht und/oder mündlich besonders gut mitgearbeitet haben.

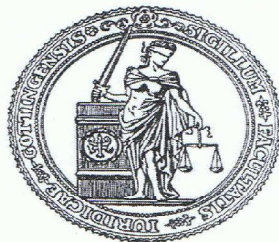
Juristische Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen

Zwischenprüfungszeugnis

Frau _____, geboren am _____ in _____,
hat hier das Studienfach Rechtswissenschaften (Studienrichtung Staatsexamen)
studiert und die Zwischenprüfung gemäß § 1a NJAG idF der Neubekanntmachung
vom 15.01.2004 (GVBl S. 7) mit der Gesamtnote befriedigend (9,1) bestanden.

| <u>Hausarbeiten</u> | <u>Prüfer</u> | <u>cts</u> | <u>Punkte</u> |
|---------------------|------------------|------------|---------------|
| Strafrecht | Dr. Rackow | 8 | 13 |
| Bürgerliches Recht | Prof. Dr. Ahrens | 8 | 7 |

| <u>Klausuren</u> | <u>Prüfer</u> | <u>cts</u> | <u>Punkte</u> |
|--|----------------------------|------------|---------------|
| Allgemeine Staatslehre (Grundlagenschein gem. § 4 Abs.1 Nr.1a NJAG) | Prof. Dr. von der Pfordten | 2 | 11 |
| Bürgerliches Recht - Grundkurs I a | Prof. Dr. Ahrens | 2 | 8 |
| Bürgerliches Recht - Grundkurs II | Prof. Dr. Ahrens | 4 | 5 |
| Sachenrecht | Prof. Dr. Müller-Laube | 4 | 7 |
| Staatsrecht I | Prof. Dr. Möllers | 2 | 5 |
| Staatsrecht II | Prof. Dr. Möllers | 2 | 8 |
| Strafrecht I a | Dr. Rackow | 2 | 16 |
| Strafrecht II | Prof. Dr. Ambos | 4 | 10 |



Studienbüro/Prüfungsamt
der Juristischen Fakultät
Platz der Göttinger Sieben 6
37073 Göttingen

Göttingen, 29.01.2009

Prüfungsamt der Juristischen Fakultät

VIII. Weitere zu erbringende Leistungen

Für die Zulassung zur ersten Prüfung müsst ihr im Laufe des Studiums *zusätzlich* zur Zwischenprüfung weitere Leistungsnachweise erbringen. Für diese habt ihr über die ersten vier Semester hinaus Zeit.

1. Grundlagenschein

Durch eine Klausur oder Hausarbeit zur Vorlesung Römische Rechtsgeschichte, Deutsche Rechtsgeschichte, Rechtsmedizin, Verfassungsgeschichte der Neuzeit oder Allgemeine Staatslehre, sowie Rechtsphilosophie und eventuell noch islamisches Recht könnt ihr den erforderlichen Grundlagenschein erwerben. Insofern ist es also grundsätzlich (wenn ihr nicht im Rahmen der Zwischenprüfung noch Leistungspunkte im Bürgerlichen oder Öffentlichen Recht benötigt, siehe II.) ausreichend, wenn ihr einfach in mehrere der genannten Grundlagenvorlesungen reinschnuppert und euch dann *eine* aussucht, in der ihr die Klausur mitschreibt (und besteht)! – Achtung: Wenn ihr euch bei GAIUS im Rahmen der Zwischenprüfung anmeldet und besteht, erwerbt ihr *gleichzeitig* den Grundlagenschein. Wenn ihr aber die Anmeldung unter „Grundlagenschein“ durchgeführt habt, werden für die Zwischenprüfung keine Leistungspunkte berechnet!

Möglicherweise werden Professoren der Wahl nur eines Faches entgegenhalten, jedes Grundlagenfach sei wichtig, um unser aktuelles Recht richtig einzuordnen und Bezüge sowie Strukturen zu erkennen. Zudem werden im mündlichen Examen hin und wieder auch rechtsgeschichtliche Kenntnisse abgefragt bzw. mit Wohlwollen honoriert. Allerdings solltet ihr bedenken, dass eure Zeit erstens begrenzt ist und es zweitens fraglich ist, wie viel Wissen ihr aus der Vorlesung mit in das mündliche Examen retten könnt.

2. Wirtschafts- oder sozialwissenschaftlicher Schein

Versucht, den Wirtschafts- oder (fachnahen) sozialwissenschaftlichen Schein schon im ersten Semester zu schreiben, auch wenn es zusammen mit den anderen Klausuren stressig wird. Insbesondere wenn es daran geht, die großen Scheine zu bestehen oder gar, wenn ihr schon für das Examen lernt, solltet ihr euch damit nicht mehr herumärgern müssen.

Beim Wirtschaftsschein müsst ihr nur die einfachsten Grundzüge aus der Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftspolitik lernen und auch der sozialwissenschaftliche Schein stellt erfahrungsgemäß keine übermäßige

Anforderung dar. Für den Wirtschaftsschein werden semesterweise im Wechsel Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik angeboten. Das Angebot für den Erwerb eines sozialwissenschaftlichen Scheins wird jedes Semester mit der sozialwissenschaftlichen Fakultät abgesprochen und Anfang des Semesters auf der UniVZ-Homepage bekannt gegeben.

3. Schlüsselqualifikationsnachweis

Ergänzend muss auch ein Nachweis hinsichtlich von Schlüsselqualifikationen erbracht werden. In diesen Kursen soll u.a. die Rhetorik, sowie das Verhandlungsverhalten sowie die öffentliche Präsentation der Studenten gefördert werden.

Hier eine nicht abschließende Auflistung der verschiedenen Veranstaltungen: Rhetorik im juristischen Bereich; Verhandlungsmanagement und Gesprächsführung; Vertragsverhandlungen im juristischen Kontext.

Diese Veranstaltungen sind z.T. wenig zeitintensiv, da man sie auch an zwei aufeinander folgenden Wochenenden absolvieren kann.

4. Fremdsprachenschein

Fremdsprachenkenntnisse müsst ihr durch eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs nachweisen. Alternativ verbringt ihr ein oder mehr Semester im Ausland (natürlich nur dem fremdsprachigen) oder absolviert ein Praktikum, bei dem mehr als die Hälfte der Zeit eine Fremdsprache gesprochen wird (entweder im Ausland oder z.B. in einer Kanzlei oder einem Unternehmen im Inland mit ausgedehnten Auslandskontakten). Im Zweifelsfall am besten beim Landesjustizprüfungsamt in Celle nachfragen, das für die Anerkennung des Fremdsprachenscheins zuständig ist. Auslandsaufenthalte, die nichts mit Rechtswissenschaften zu tun haben/hatten, werden leider nicht angerechnet.

5. Drei große Scheine

Ihr benötigt jeweils einen großen Schein im Bürgerlichen, im Öffentlichen und im Strafrecht, womit man normalerweise ab dem vierten Semester beginnt. Ihr müsst dabei nicht zwangsläufig erst die Zwischenprüfung abgeschlossen haben, sondern könnt parallel mit den Scheinen beginnen.

Interessant wird dieser Punkt vor allem hinsichtlich des großen Strafrechtsscheins. Denn ihr werdet schon nach drei Semestern alle hierzu notwendigen Vorlesungen gehört haben und könnt euch dann – ganz gleich, ob ihr bereits alle Leistungspunkte für die Zwischenprüfung zusammen habt oder nicht – an den großen Strafrechtsschein wagen. Die beiden anderen

großen Scheine werdet ihr wohl erst nach dem 4. Semester und damit zwangsläufig nach der bestandenen Zwischenprüfung schreiben.

In der Regel sollte man pro Semester einen Schein in der extra dafür angebotenen Übung erwerben. Man muss hier nur eine von zwei Hausarbeiten und eine von drei Klausuren innerhalb *eines* Semesters bestehen. Bei den Klausuren ist zu beachten, dass man zwar nur eine Klausur bestehen muss, jedoch sich für zwei angemeldet haben muss. Hausarbeiten des großen Scheins können seit neustem nicht mehr innerhalb eines Semesters sondern nur noch in den Semesterferien geschrieben werden. Jedoch müssen das Semester, in der man die Klausur schreibt, und die Semesterferien, in denen man die Hausarbeit schreibt, aufeinander folgen. Ob erst die Klausur und dann die Hausarbeit geschrieben wird, spielt indes keine Rolle.

Es gilt weiterhin zu beachten, dass eine bestandene Hausarbeit entfällt, wenn im drauffolgenden Semester keine Klausuren bzgl. dieses Scheins erfolgreich absolviert werden.

6. Schwerpunktbereich

Ab dem 5. Semester wählt ihr einen Schwerpunktbereich mit mindestens 16 Semesterwochenstunden. Nach den Vorgaben des Landesrechts besteht die Prüfung aus einer Studienarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Wochen und vier Klausuren. Die Seminararbeit wird im Rahmen eines zum Schwerpunktbereich gehörenden Seminars geschrieben, die Klausuren laufen nach den Vorlesungen und umfassen deren Stoff.

In Göttingen werden derzeit folgende Schwerpunkte angeboten:

Grundlagen des Rechts (Römische Rechtsgeschichte, Deutsche Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Allgemeine Staatslehre, Rechtsphilosophie, Theorie und Methoden des Rechts, Kirchenrecht)

Diese Auflistung ist als Kernangebot zu verstehen. Es bestehen eventuell weitere Angebote im UniVZ.

Wirtschafts- und Arbeitsrecht (Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts, Vertragsgestaltung im Gesellschafts- und Arbeitsrecht, Deutsches und Europäisches Wirtschaftsverfassungs- und -verwaltungsrecht, Beteiligungsrechte des Betriebsrats, privates Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht)

Europäisches Privat- und Prozessrecht (Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Internationales Zivilverfahrensrecht, Europarecht, Privatrechts-geschichte der Neuzeit, Nationales Vertrags- und Prozessrecht, Europäisches Familien- und Erbrecht)

Privates und öffentliches Medienrecht (Rundfunkrecht/Recht der neuen Medien, Telekommunikationsrecht, Immaterialgüterrecht, Wirtschaftsrecht der Medien, Datenschutzrecht, Besonderes Wirtschaftsverwaltungsrecht etc.)

Internationales und Europäisches öffentliches Recht (Völkerrecht, Europarecht, Europäisches und Vergleichendes Verfassungsrecht, Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht)

Kriminalwissenschaften (Kriminologie, Strafverfahrensrecht, Jugendstrafrecht, Internationales Strafrecht, Strafvollzug, Angewandte Kriminologie)

Detailliertere Informationen erhaltet ihr im Skript „Schwerpunktbereichsprüfungsordnung“. Es ist kostenlos im Fachschaftsbüro erhältlich.

7. drei Pflichtpraktika

Während der vorlesungsfreien Zeiten müsst ihr jeweils vierwöchige „praktische Studienzeiten“ ableisten und zwar

bei einem Amtsgericht oder ausnahmsweise Landgericht, sofern dort eine Gruppenarbeitsgemeinschaft eingerichtet ist (empfohlen ab dem dritten Semester, da man die Kenntnisse aus den Anfängerveranstaltungen im Bürgerlichen Recht und im Strafrecht benötigt)

- ✓ bei einer Verwaltungsbehörde (empfohlen ab dem vierten Semester, da man die Kenntnisse aus den Anfängerveranstaltungen im Öffentlichen Recht benötigt)

in einem Rechtsanwaltsbüro oder der Rechtsabteilung eines Wirtschaftsunternehmens, einer Gewerkschaft, eines Arbeitgeberverbandes oder einer Körperschaft wirtschaftlicher oder beruflicher Selbstverwaltung (empfohlen ab dem fünften Semester, da man die Kenntnisse aus allen Anfängerveranstaltungen benötigt)

Die Praktika bei einer Verwaltungsbehörde, einem Rechtsanwaltsbüro oder einer Rechtsabteilung könnt ihr auch im Ausland machen. Ihr solltet versuchen, die Empfehlungen einzuhalten, also einerseits ein gewisses juristisches Grundwissen abwarten, die Praktika aber andererseits nicht allzu lange hinausschieben. Detailliertere Informationen erhaltet ihr im kostenlosen Skript „Praktikumsinfo“ (erhältlich in unserem Büro, sowie im Praktikumsmerkblatt des LJPA:

(http://www.mj.niedersachsen.de/live/live.php?&navigation_id=3760&article_id=10656&_psmand=13)

IX. Leistungsnachweise für BAföG

Zur Bewilligung von BAföG benötigt ihr jeweils am Ende der Semester Folgendes:

am Ende des 3. Fachsemesters: Nachweis einer bestandenen Hausarbeit (Bewertung mit mindestens „ausreichend“, 4 Punkte) aus dem Zwischenprüfungsangebot gem. § 15 Ziff. 1 ZwPrO sowie von insgesamt 12 Leistungspunkten aus den Klausuren des Zwischenprüfungsangebotes gemäß § 15 Ziff. 2, 3 und 4 ZwPrO

✓ 4. Semester: grundsätzlich Nachweis bestandener Zwischenprüfung; ausnahmsweise genügt es, wenn die Bewertung weniger Prüfungsleistungen (maximal zwei Klausuren und eine Hausarbeit) noch aussteht

5. Semester: Nachweis bestandener Zwischenprüfung und ein Schein aus einer Vorgerückten- oder Wahlfachübung/Seminarschein/Prüfungsleistung aus dem Schwerpunktbereichsstudium

✓ 6. Semester: Nachweis bestandener Zwischenprüfung und zwei Scheine

7. Semester: Nachweis bestandener Zwischenprüfung und drei Scheine

Ein fehlender Schein kann durch eine mündliche Prüfung in dem betreffenden Fach ersetzt werden (dies gilt nur für den BAföG-Leistungsnachweis!). Wenn ihr Scheine und ein kurzes Schreiben des Prüfers vorlegt, kann die Bewilligung nach § 48 BAföG gegeben werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Studiendekan.

X. Zwischenprüfungsordnung

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 1 vom 15.01.2002, Änderung Nr. 5 vom 24.07.2003, Änderung Nr. 10 vom 08.04.2009, Änderung Nr. 8 vom 22.04.2010 S. 883

Juristische Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 04.11.2009 hat das Niedersächsische Justizministerium gemäß § 1a Abs. 3 NJAG (in der Fassung vom 15.01.2004 (Nds. GVBl. S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.08.2009 (Nds. GVBl. S. 348) mit Erlass vom 03.12.2009 (AZ.: 2220 – 106.646) die Änderung der Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Staatsexamen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2002 S. 1), zuletzt geändert nach Erlass des Niedersächsischen Justizministeriums vom 30.01.2009 (Az. 2220 – 106.646) (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2009, S. 826), genehmigt.

Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Staatsexamen an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

(Zwischenprüfungsordnung - ZwPrO)
gemäß § 1a Abs. 3 NJAG idF vom 18.09.2001 (GVBl. S. 614)

Teil 1: Grundlagen

§ 1 Zwischenprüfung

Während des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Zwischenprüfung auf der Grundlage studienbegleitender Prüfungen durchgeführt. Sie dient der Feststellung, ob die/der Studierende die für das weitere Studium erforderliche fachliche Qualifikation besitzt. Zugleich ermöglicht sie den Studierenden von Anfang an eine kontinuierliche Selbstkontrolle und hält sie zu einem zielgerichteten Studium an.

(2) Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Ende des vierten Fachsemesters (Zwischenprüfungsfrist, § 5) abzulegen. Die Gegenstände der Zwischenprüfung (Zwischenprüfungsinhalte, §§ 14 -17) werden unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes den Pflichtfächern des ersten juristischen Staatsexamens (§ 3 Abs. 3 Sätze 1 und 4 NJAG, § 16 NJAVO) entnommen.

Der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Juristischen Staatsprüfung, aber nicht auch für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene.

(4) Wer die geforderten Leistungsnachweise (§§ 14 -17) innerhalb der Zwischenprüfungsfrist (§ 5) nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch verloren. Damit erlischt die Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Studium, und es erfolgt die Exmatrikulation für dieses Fach.

Teil 2: Prüfungsverfahren

Abschnitt 1: Organisation

§ 2 Zwischenprüfungsbeauftragte(r)

Der Fakultätsrat bestimmt für die Zwischenprüfung aus der Hochschullehrergruppe für die Dauer von jeweils 2 Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten und zwei Vertretungen

für den Verhinderungsfall (Zwischenprüfungsbeauftragte[r]). Bei Einführung eines kollegialen Dekanats übernimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgabe der/des Zwischenprüfungsbeauftragten.

Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte trifft alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

③ Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte stellt die Durchführung der Zwischenprüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) nebst ergänzender Verordnung (NJAVO) und dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden.

Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

§ 3 Zwischenprüfungsausschuss

(1) Es wird ein Zwischenprüfungsausschuss gebildet. Dem Zwischenprüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar die/der Zwischenprüfungsbeauftragte, zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. Mit Ausnahme der/des Zwischenprüfungsbeauftragten werden seine Mitglieder sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Der Zwischenprüfungsausschuss wird von der/dem Zwischenprüfungsbeauftragten einberufen und geleitet.

(2) Der Zwischenprüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind.

(3) Der Zwischenprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Zwischenprüfungsbeauftragten den Ausschlag. Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend sind. Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei der Bewertung und Anrechnung von Zwischenprüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(4) Die Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Teilnehmer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Zwischenprüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann außerdem allgemeine Regelungen zur Durchführung der Zwischenprüfung vorschlagen, über die der Fakultätsrat beschließt.

§ 4 Prüfende

(1) Prüfende sind die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung, in der Zwischenprüfungsleistungen erbracht werden können. Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Person

als Prüferin oder Prüfer bestellen. Die Prüfenden können durch ihnen zugeordnete Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten, die die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, unterstützt werden.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben.

③ Die Bewertung einer Leistung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erfordert die Mitwirkung einer Person mit der Befähigung zum Richteramt. Für jede Lehrveranstaltung, deren Leiterin oder Leiter nicht die Befähigung zum Richteramt besitzt, bestimmt die/der Zwischenprüfungsbeauftragte eine weitere in den Lehrbetrieb eingebundene Prüferin oder einen weiteren in den Lehrbetrieb eingebundenen Prüfer mit der Befähigung zum Richteramt, der/dem die Zweitbeurteilung der mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewerteten Prüfungsleistungen obliegt und deren/dessen Bewertung im Falle einer nach dem Einigungsversuch verbleibenden Abweichung den Ausschlag gibt.

Abschnitt 2: Durchführung

§ 5 Zwischenprüfungsfrist

(1) Bei der Berechnung der Zwischenprüfungsfrist nach § 1 Abs. 2 S. 1 bleiben unberücksichtigt

a) Semester, in denen die/der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund an einem Studium gehindert war,

b) bis zu einem Semester eines rechtswissenschaftlichen Studiums des ausländischen Rechts im Ausland, sofern eine hinreichende Studienleistung nachgewiesen wird,

c) bis zu einem Semester einer Tätigkeit als Mitglied in den Gremien einer Hochschule, der Selbstverwaltung der Studierenden oder der Studentenwerke.

d) Semester, in denen die/der Studierende wegen der Ableistung einer Dienstpflicht nach § 34 HRG beurlaubt war.

(2) Eine Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist kann beantragen,

a) für jeweils ein Semester wer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, eine Prüfungsleistung im vierten Fachsemester nicht hat ablegen können

b) wer Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz– MuSchG) oder Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nimmt.

(3) Wichtige Gründe sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; Krankheitszeiten sind durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

(4) Gegen belastende Entscheidungen der/des Zwischenprüfungsbeauftragten kann der Zwischenprüfungsausschuss angerufen werden.

§ 6 Studienortwechsel

(1) Studierende der Universität Göttingen, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist zu einer anderen Universität wechseln, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Zwischenprüfungsleistungen. § 12 Abs. 2 lit. b und Abs. 5 gelten entsprechend.

(2) Studierende, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist von einer anderen Universität an die Universität Göttingen wechseln, können dort erbrachte Leistungen anrechnen lassen, wenn sie gleichwertig sind, d.h. den nach dieser Zwischenprüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweisen im wesentlichen entsprechen. Sie haben dazu die notwendigen Nachweise beizubringen und erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Anrechnung bisheriger Leistungen. Der Zwischenprüfungsausschuss kann dazu allgemeine Richtlinien beschließen.

(3) Eine an einer anderen deutschen Universität bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag als solche anerkannt. Studierende, die nach mindestens vier Fachsemestern von einer anderen Universität ohne dort mit Erfolg abgeschlossene Zwischenprüfung an die Universität Göttingen wechseln, müssen Leistungen nachweisen, die den zum Bestehen der Zwischenprüfung nach dieser Ordnung erforderlichen Leistungsnachweisen im wesentlichen entsprechen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In einem anderen Studien- oder Ausbildungsgang erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. In diesem Fall wird die Einhaltung der Zwischenprüfungsfrist (§ 5 ZwPrO) durch Einstufung in das dem Leistungsstand entsprechende Fachsemester gewährleistet. Abs. 2 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Gegen belastende Entscheidungen der/des Zwischenprüfungsbeauftragten kann der Zwischenprüfungsausschuss angerufen werden.

§ 7 Zulassung

Zur Zwischenprüfung wird nur zugelassen, wer an der Universität Göttingen für das rechtswissenschaftliche Studium (Abschluss Staatsexamen) als Studierende(r) eingeschrieben ist. Studierende im ersten Fachsemester werden ohne besonderen Antrag zugelassen; alle anderen haben alsbald die Zulassung zu beantragen. Das Nähere regelt der Zwischenprüfungsausschuss. Eine gesonderte Zulassung zu den einzelnen Teilprüfungen findet nicht statt.

§ 8 Anmeldung

(1) An den einzelnen Prüfungen darf nur teilnehmen, wer sich rechtzeitig hierzu angemeldet hat und wem noch ein Prüfungsversuch offen steht. Die An- und Abmeldefrist für Klausuren (§ 16) endet am dritten Tag (10.00 Uhr) vor dem angesetzten Prüfungstermin; dies gilt auch, wenn es sich bei dem Vortag um einen Sonntag oder um einen gesetzlichen Feiertag handelt. Die Anmeldefrist für Hausarbeiten endet mit dem letzten Abgabetag (24.00 Uhr). Versäumte oder verspätet abgelieferte Klausurleistungen sind mit „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. Für fristgerecht eingereichte Hausarbeiten kann in Einzelfällen eine Nachmeldung durch das Prüfungsamt erfolgen. .

(2) Der Prüfling kann aus einem wichtigen Grund, insbesondere im Krankheitsfall, auch nach Ablauf der Anmeldefrist von einer Prüfung zurücktreten. Wichtige Gründe sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Krankheitszeiten sind durch ein ärztliches, bei Rücktritt am Tag der Prüfung durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Attest verzichtet werden.

§ 9 Bewertung

(1) Prüfungsleistungen werden entsprechend § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. 1 S.

1243) bewertet.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde. Nur bestandene Prüfungen für die zum Zeitpunkt ihrer Erbringung ein Prüfungsversuch offen stand, sind Grundlage zum Erwerb von Leistungspunkten.

(3) Offensichtliche Bewertungsfehler sind unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer konkret und substantiiert schriftlich geltend zu machen.

§ 10 Verfahren

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem System GAJUS (**G**öttlinger **A**dministration für das **JU**ristische **S**tudium), mit dem die Prüfungsdaten elektronisch verwaltet werden; der Zwischenprüfungsausschuss kann nähere Regeln erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sie sofort rügen.

(3) Die Prüfenden wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. Sie führen zusätzlich zu Kontroll- und Dokumentationszwecken eigene Benotungslisten und bewahren sie mindestens drei Jahre auf.

§ 11 Täuschung

(1) Die Prüferin oder der Prüfer kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer wegen eines Versuches der Täuschung zu eigenem oder fremden Vorteil, insbesondere wegen der Benutzung oder Überlassung nicht zugelassener Hilfsmittel, oder wegen eines Verhaltens, das den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle erheblich gefährdet, von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Arbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. Entsprechendes gilt, soweit nachträglich Täuschungsversuche festgestellt werden.

(2) In einem besonders schweren oder wiederholten Fall können nach Anhörung der/des Betroffenen durch den Zwischenprüfungsausschuss die in § 16 Abs. 1 S. 4 der Zwischenprüfungsordnung vorgesehenen Wiederholungsmöglichkeiten ganz oder teilweise gestrichen oder es kann die gesamte Zwischenprüfung für vorzeitig nicht bestanden erklärt werden.

(3) Stellt sich nach Abschluss der Zwischenprüfung heraus, dass die Voraussetzungen von Abs. 1 vorlagen, so ist das Zwischenprüfungszeugnis zurückzunehmen. Betrifft der Verstoß nur eine einzelne Prüfung, so kann der Zwischenprüfungsbeauftragte einmalig eine befristete Nachholung erlauben, sofern die Prüfungsleistung nach dem Verstoß und vor dem Ablauf der Zwischenprüfungsfrist noch hätte erbracht werden können. Nach dem Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung ist eine Rücknahme des Zwischenprüfungszeugnisses ausgeschlossen, es sei denn, die erste juristische Staatsprüfung wird endgültig nachträglich aberkannt.

(4) Entsprechendes gilt, wenn die Zulassung zu einer Leistungskontrolle, eine Fristverlängerung oder die Anerkennung einer Verhinderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden.

§ 12 Prüfungsabschluss und Prüfungszeugnis

(1) Die Zwischenprüfung hat erfolgreich abgelegt, wer die nach §§ 14-17 erforderlichen Leistungen fristgerecht erbracht hat. Hierüber wird nach Ablauf der Zwischenprüfungsfrist, auf Antrag auch früher, ein schriftliches Zwischenprüfungszeugnis erteilt.

(2) Das Zwischenprüfungszeugnis enthält

a) in der *einfachen Form* den Vor- und Zunamen des Studierenden, seine/ihre Matrikelnummer, den Tag der Erstimmatrikulation und die Entscheidung über das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“;
in der *detaillierten Form* außerdem unter Berücksichtigung nur der besten Bewertungen die Angabe der zum Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Einzelleistungen mit den erreichten Notenpunkten, mit Nennung jeweils der Lehrveranstaltung samt Kreditpunkten (cts), der Art des Leistungsnachweises, des/der Prüfenden und des Zeitpunkts der Erbringung der Leistung; dazu enthält das Zeugnis eine Gesamtbewertung, in der die Notenpunkte mit den für die Leistungskontrolle vorgesehenen Leistungspunkten multipliziert und deren Summe durch die Zahl der erworbenen Leistungspunkte geteilt wird (gewichtete Zwischenprüfungsnote);

(3) Das Zeugnis wird in der Form gemäß Abs. 2 lit. b ausgestellt, wenn nicht die/der Studierende innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses die Form gem. Abs. 2 lit. a beantragt.

(4) Für die Berechnung der gewichteten Zwischenprüfungsnote gilt § 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

(5) Die Zwischenprüfung hat endgültig nicht bestanden, wer die §§ 14-17 erforderlichen Leistungen innerhalb der Zwischenprüfungsfrist nicht erbracht hat. Hierüber erteilt die/der Zwischenprüfungsbeauftragte einen schriftlichen Bescheid, aus dem sich erbrachten Prüfungsleistungen ergeben.

(6) Der Zwischenprüfungsausschuss beschließt über die einheitliche äußere Gestaltung der jeweiligen Zeugnisse. Bei EDV-mäßiger Abwicklung genügt die faksimilierte Unterschrift der/des Zwischenprüfungsbeauftragten, wenn die Authentizität zusätzlich durch einen Dienststempel nachgewiesen ist.

§ 13 Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung und andere Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. Die Begründung soll die Rüge hinreichend konkret und substantiiert darlegen.

(3) Der Zwischenprüfungsausschuss entscheidet über die Abhilfe nach § 72 VwGO. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet hierüber die Dekanin/der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(4) Prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen unterliegen im Falle des Abs. 2 S. 2 einer Neubewertung durch mit der Abnahme dieser Prüfung bislang nicht befasste Personen, wenn nicht die/der Prüfende, deren/dessen Bewertung beanstandet wird, der Rüge antragsgemäß abhilft.

Teil 3: Prüfungsinhalte

§ 14 Zwischenprüfungsinhalte

(1) Die Zwischenprüfung umfasst Leistungsnachweise unter Prüfungsbedingungen durch Klausuren (§ 16) und Hausarbeiten (§ 17) im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht einschließlich der zugehörigen Grundlagenfächer. Die Prüfungsinhalte orientieren sich am jeweiligen Ausbildungsstand. Die Prüfungsaufgaben werden von den Prüfenden (§ 4 Abs. 1) gestellt.

(2) Grundlage ist dabei ein Leistungspunktsystem (§ 15), wobei sich die Leistungspunkte an der Schwierigkeit der Aufgabenstellung, dem Belastungsaufwand für die Leistungskontrolle, dem Umfang des Stoffes sowie der Aussagefähigkeit des Leistungsnachweises für die Eignung zum Studium orientieren.

§ 15 Leistungspunktsystem

Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt voraus:

1. *mindestens* zwei bestandene Hausarbeiten aus Anfängerveranstaltungen, und zwar

im Strafrecht im Anschluss an Grundkurs I oder in einem Grundlagenfach (Römische Rechtsgeschichte, Deutsche Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Allgemeine Staatslehre, Rechtstheorie) (8 Leistungspunkte) sowie

im Bürgerlichen Recht im Anschluss an Grundkurs II oder Öffentliches Recht im Anschluss an Staatsrecht II (8 Leistungspunkte)

2. den Erwerb von mindestens acht aus 16 möglichen Leistungspunkten im Bürgerlichen Recht, und zwar durch

eine Klausur wahlweise in Römischer Rechtsgeschichte *oder* in Deutscher Rechtsgeschichte (2 Leistungspunkte)

zwei Klausuren im Grundkurs I (je 2 Leistungspunkte)

eine Klausur im Grundkurs II (4 Leistungspunkte)

eine Klausur im Sachenrecht (4 Leistungspunkte)

eine Klausur im Grundkurs III (2 Leistungspunkte)

3. den Erwerb von mindestens sechs aus 12 möglichen Leistungspunkten im Öffentliches Recht, und zwar durch

eine Klausur wahlweise in Verfassungsgeschichte der Neuzeit *oder* in Allgemeiner Staatslehre (2 Leistungspunkte)

eine Klausur im Staatsrecht I (2 Leistungspunkte)

eine Klausur im Staatsrecht II (2 Leistungspunkte)

eine Klausur im Staatsrecht III (2 Leistungspunkte)

eine Klausur im Verwaltungsrecht I (4 Leistungspunkte)

4. den Erwerb von mindestens sechs aus 12 möglichen Leistungspunkten im Strafrecht, und zwar durch

zwei Klausuren im Strafrecht I (je 2 Leistungspunkte)

eine Klausur im Strafrecht II (4 Leistungspunkte)

eine Klausur im Strafprozessrecht (4 Leistungspunkte)

Von den zwei Klausuren im Strafrecht I kann eine durch eine Klausur im Fach Rechtsphilosophie ersetzt werden.

§ 16 Klausuren

(1) Die Klausuren prüfen schwerpunktmäßig den Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung ab (z.B. Fallbearbeitung, Themenfragen, multiple-choice-Aufgaben). Eine Klausur kann grundsätzlich immer nur ein Mal versucht werden; Nachklausuren für erfolglose oder versäumte Klausuren finden nicht statt, vorbehaltlich Satz 3 auch nicht in späteren Semestern.

Die gemäß § 15 Nr. 2 - 4 erforderlichen Leistungspunkte sind vielmehr durch andere Klausuren jeweils einmal im jeweiligen Fachgebiet zu erzielen. Jede/Jeder Studierende hat aber zusätzlich die Möglichkeit, höchstens drei nicht bestandene Klausuren in späteren Semestern innerhalb der Zwischenprüfungsfrist zu wiederholen.

(2) Die Klausuren werden frühestens in der vorletzten Vorlesungswoche und spätestens in der dem Vorlesungsende folgenden Woche geschrieben. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Termine setzt die/der Zwischenprüfungsbeauftragte in Abstimmung mit den Prüfenden fest; sie sind innerhalb des jeweiligen Fachsemesters überschneidungsfrei zu halten. Finden in einer Veranstaltung ausnahmsweise zwei Klausuren statt, soll die erste spätestens einen Monat vor der zweiten geschrieben werden; die Rückgabe muss rechtzeitig vor dem Anmeldetermin für die zweite Klausur erfolgen.

(3) An den Klausuren nehmen nur Studierende teil, die sich ordnungsgemäß angemeldet haben (Einlasskontrolle). Sie haben sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und den Studierendenausweis zu legitimieren und diese während der Klausur neben sich auszulegen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt 90 bis 120 Minuten. Der/die Prüfende setzt die Bearbeitungszeit fest, die für Behinderte im begründeten Einzelfall auf Antrag angemessen verlängert werden kann.

(5) Es dürfen nur die ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur trägt die/der Prüfende. Sie/er kann mit der Führung der Aufsicht eine oder mehrere Hilfspersonen betrauen.

(6) Die Klausur ist auf jedem einzelnen Blatt mit der Matrikelnummer zu versehen und mit dieser abschließend zu unterschreiben. Eine Namensnennung darf nicht erfolgen.

§ 17 Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit ausgegeben. Gegenstand können sowohl Fall- als auch Themenbearbeitungen sein.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeiten entspricht der vorlesungsfreien Zeit. Wird die Hausarbeit im Anschluss an die Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters bearbeitet, endet die Bearbeitungszeit im Wintersemester jeweils am 31.03., im Sommersemester am 30.09. eines Jahres.
- (3) Studierenden, die aus einem wichtigen Grund gehindert sind, eine Hausarbeit fristgerecht abzugeben, kann der/die Prüfende den .Abgabetermin angemessen verlängern; der Grund ist glaubhaft zu machen.
- (4) Der Hausarbeit ist eine Inhaltsgliederung und ein Literaturverzeichnis beizufügen. Sie schließt am Ende mit der per Matrikelnummer zu unterschreibenden Versicherung, die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt sowie keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet zu haben. Eine Namensnennung darf nicht erfolgen.
- (5) Wiederholungsmöglichkeiten für erfolglose oder versäumte Hausarbeiten werden nicht angeboten. Die gemäß § 15 Nr. 1 verlangten Leistungen sind durch entsprechende andere Hausarbeiten oder Nachholung in einem späteren Semester zu erbringen.
- (6) Den Studierenden wird geraten, möglichst in allen drei Pflichtfächern eine Hausarbeit anzufertigen.

Teil 4: Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Göttingen in Kraft.
- (2) Sie ist erstmals auf Studierende anzuwenden, die im Wintersemester 2001/2002 für das rechtswissenschaftliche Studium (Abschluss Staatsexamen) erstimmatrikuliert wurden.

X. Ansprechpartner

Bei weiteren Fragen über die Anerkennung von Klausuren, Prüfungen und Scheinen wendet ihr euch am besten an das

Dekanat

Juridicum, Raum 16
Platz der Göttinger Sieben 6
37073 Göttingen

tel.: (0551) 39 7360

oder an das

Studienbüro/Prüfungsamt

Juridicum, Raum 3
Platz der Göttinger Sieben 6
37073 Göttingen

tel.: (0551) 39 7390

www.jura.uni-goettingen.de/studierendenbuero
studieren@jura.uni-goettingen.de